



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0293

Der Oberbürgermeister

V/61-61/3-26-Fri/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

18.03.2021
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	22.03.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

- Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens "Bergisch Neukirchen - Hüscheider Straße"
- Antrag auf Aufnahme in das Arbeitsprogramm "Verbindliche Bauleitplanung" des Fachbereichs Stadtplanung
- ergänzendes Schreiben der Eversheds Sutherland Rechtsanwälte zur o. g. Vorlage vom 18.03.2021 (siehe Anlage)

Eversheds Sutherland (Germany) Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB
Königsallee 53 - 55 • 40212 Düsseldorf

Herrn
Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Datum: 18.03.2021e
Ihr Zeichen: 2021/0293
Unser Zeichen: 348131.000001
Telefon: +49 2 11 86 46 70
Name: Marc Schwencke
E-Mail: marcschwencke@eversheds-sutherland.com

Bitte sofort vorlegen!

Vorab per Telefax: (0214) 406-8802

**Vorlage 2021/0293 für die Sitzung des Rats der Stadt Leverkusen am 22.03.2021
Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens "Bergisch Neukirchen -
Hüscheider Straße" (Klimaschutzsiedlung Hüscheider Straße)**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

die Hüscheid GbR, Neuenhofer Straße 39, 42657 Solingen beabsichtigt, die Grundstücke in östlicher Verlängerung der Hüscheider Straße, Gemarkung Bergisch Neukirchen, Flur 1, Flurstücke 402 und 437, als Bauland für die Einfamilienhaussiedlung „Klimaschutzsiedlung Hüscheider Straße“ mit 15 freistehenden Gebäuden zu entwickeln (nachfolgend als **Projekt** oder **Projektgebiet** bezeichnet) und die anfallenden Planungs- und Erschließungskosten zu übernehmen.

Aus diesem Grund hat die Hüscheid GbR am 19.11.2020 einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens "Bergisch Neukirchen - Hüscheider Straße" und auf Aufnahme der Planung in das Arbeitsprogramm "Verbindliche Bauleitplanung" des Fachbereichs Stadtplanung gestellt.

Die Gesellschafter der Hüscheid GbR verfolgen das Projekt „Klimaschutzsiedlung Hüscheider Straße“ in enger Abstimmung mit der Stadtverwaltung und den politischen Vertretern der Stadt Leverkusen seit zweieinhalb Jahren und haben in dieser Zeit alle Forderungen der Stadt Leverkusen nach Vorlage von Referenzen, Erstellung von Gutachten und der Anpassung der Planung erfüllt und in diesem Zeitraum viel Engagement sowie persönliche und finanzielle Ressourcen in das Projekt investiert. Dieser erhebliche Aufwand wäre nicht getätigt worden, wenn nicht von der Stadtverwaltung und aus der Politik Unterstützung für das Projekt signalisiert worden wäre.

mun_lib1\972422\1

Eversheds Sutherland (Germany) Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB: Berlin • Düsseldorf • Hamburg • München

USt-IdNr. DE321747052. Eversheds Sutherland (Germany) Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB ist eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach deutschem Recht mit Sitz in München, eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter PR 1947, geschäftsansässig Briener Straße 12, 80333 München, Deutschland. Eine Liste der Partner kann unter der oben genannten Adresse, im Büro in München und im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter PR 1947 eingesehen werden.

Eversheds Sutherland (Germany) Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB ist Teil einer globalen Rechtsberatungspraxis, deren Mitglieder gesonderte und rechtlich eigenständige Einheiten sind, die unter dem Namen Eversheds Sutherland tätig sind. Jede Eversheds Sutherland-Kanzlei ist eine rechtlich getrennte Einheit, die nicht für die Handlungen oder Unterlassungen anderer Eversheds Sutherland-Kanzleien haftet und diese nicht rechtlich binden oder verpflichten kann. Eine umfassende Beschreibung der Struktur sowie eine vollständige Liste unserer Niederlassungen finden Sie unter www.eversheds-sutherland.com/germany.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit unserer Datenschutzerklärung, www.eversheds-sutherland.com/privacy. Wenn Sie Fragen haben oder Ihre Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten ausüben möchten, wenden Sie sich bitte an datenschutz@eversheds-sutherland.com.

Es ist daher unverständlich, dass die Stadtverwaltung in der Entscheidungsvorlage 2021/0293 nunmehr empfiehlt, kein Bebauungsplanverfahren einzuleiten und die Planung nicht in das Arbeitsprogramm des Fachbereichs Stadtplanung aufzunehmen.

Die Hüscheid GbR hat uns gebeten, zu den in der Entscheidungsvorlage 2021/0293 angesprochenen Punkten, aufgrund derer die Stadtverwaltung die Ablehnung des Antrags empfiehlt, gegenüber den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Rat Stellung zu nehmen und dem Rat der Stadt Leverkusen die Möglichkeit der Realisierung des Projekts durch Schaffung von Planungsrecht aufzuzeigen.

I. Sachverhalt

Ein Bebauungsplan liegt für das Projektgebiet nicht vor. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich des geplanten Wohngebietes als Wohnbaufläche und der nördliche Bereich, durch den die angedachte Erschließungsstraße führt, als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Beim Fachbereich Stadtplanung wird das Projektgebiet als Baulandpotenzialfläche unter der Bezeichnung „Hüscheider Straße“ geführt. Die angrenzende Bebauung im südöstlichen und südwestlichen Bereich besteht aus Ein- und Zweifamilienhäusern.

Das Plangebiet des Projekts liegt in zweiter Reihe nördlich der Burscheider Straße in Bergisch Neukirchen und kann über die Hüscheider Straße erreicht werden. Das Projektgebiet beläuft sich auf eine Gesamtfläche von ca. 10.000 m².

Im Juni 2018 wurde das Projekt für die Klimaschutzsiedlung von Herrn André Kleinpoppen (der jetzt Gesellschafter der Hüscheid GbR ist) persönlich den Herren Schönberger und Ippolito sowie Frau Biermann-Tannenberger, am 11.03.2019 der SPD Fraktion sowie im Anschluss auch den Parteien Opladen Plus, FDP und der Bürgerliste vorgestellt.

In den Gesprächen wurde der Eindruck vermittelt, das Projekt der Klimaschutzsiedlung an der Hüscheider Straße werde politisch unterstützt. Seitens der Stadtverwaltung wurde sogar die vorgesehene Beratungsfolge schriftlich mitgeteilt und es wurden umfangreiche Referenzen angefragt sowie die Sicherung der Grundstücke verlangt.

Herr Kleinpoppen sowie die Hüscheid GbR haben in der Folge erhebliche wirtschaftliche Aufwendungen und Arbeitszeit in das Projekt investiert, um den Anforderungen der Verwaltung nachzukommen. So ist z.B. die erschließungstechnische Planung nebst Kostenschätzungen bei dem Ingenieurbüro ISAPLAN aus Leverkusen beauftragt worden. Zudem wurde der Stadtverwaltung die geforderte verkehrsrechtliche Stellungnahme vorgelegt.

Die erste politische Entscheidung über das Projekt erfolgte mit dem Beschlussentwurf vom 27.08.2019. In dem Beschlussentwurf wurde ausgeführt, dass eine Planung erfolgen müsse, da das Planungsrecht zur Schaffung von Investitionen für den Wohnungsbau erforderlich sei.

Der Beschlussentwurf vom 27.08.2019 lautete wie folgt:

1. Dem Antrag des Vorhabenträgers Kleinpoppen Projekte e.K. (Anlage 1 der Vorlage) wird noch nicht stattgegeben.
2. Das Projekt wird noch nicht in das Arbeitsprogramm „Verbindliche Bauleitplanung 2019/2020“ in die Priorität II aufgenommen.

Nach dem Dafürhalten der Verwaltung reichten die Referenzen und gutachterlichen Stellungnahmen hinsichtlich der Aspekte Verkehr und Erschließung für eine Vorlage an den Rat noch nicht aus.

Den Aufforderungen der Verwaltung, weitere Unterlagen und Referenzen einzureichen, kam die Hüscheid GbR vollumfänglich nach.

Die Anregungen aus dem politischen Raum, namentlich die Fortsetzung der Hüscheider Straße unter Verkehrsbelastungsaspekten aufzugeben und eine Anbindung an die Burscheider Straße zu planen und auch die hierfür erforderlichen Grundstücke zu sichern, wurden von der Hüscheid GbR ebenfalls ohne Wenn und Aber umgesetzt. In der Folge hat die Hüscheid GbR eine neue Planung vorgelegt.

Nach der Erstellung der Planung, Konzepterstellung, gutachterlichen Stellungnahmen und den Grundstückssicherungen über einen Zeitraum von drei Jahren ist die Hüscheid GbR, auch nach den mit der Stadtverwaltung und den politischen Entscheidungsträgern geführten Gesprächen, davon ausgegangen, dass die allseits zugesagte Unterstützung im Falle einer abstimmungsfähigen Vorlage der Verwaltung auch zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens führen werde.

Die Vorlage des Planungsausschusses der Stadt Leverkusen vom 24.02.2021 sieht als Beschlussentwurf die Ablehnung des Antrags der Hüscheid GbR

„auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens Bergisch Neukirchen – Hüscheider Straße und die damit verbundene Aufnahme in das Arbeitsprogramm des Fachbereichs Stadtplanung Verbindliche Bauleitplanung 2021/2022“

vor.

II. Bewertung

Die von der Stadt Leverkusen vorgebrachten Einwände rechtfertigen die Ablehnung des Projektes nicht.

Die Einwände der Stadt Leverkusen lassen sich im Wesentlichen in drei Punkten zusammenfassen:

- Der verwendete Begriff „Klimaschutzsiedlung“ sei kein geschützter Begriff und sein nicht im Sinne der Klimaschutzsiedlungen der EnergieAgentur NRW verwendet worden. Die Grundvoraussetzungen für eine Klimaschutzsiedlung NRW entsprechend des offiziellen Planungsleitfadens seien nicht erkennbar.
 - Das Energiekonzept lasse sich planungsrechtlich ausschließlich über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich festlegen, die Hüscheid GbR wolle allerdings nur als Erschließungsträger auftreten. Bei ausschließlich über private Kaufverträge vereinbarten Regelungen habe die Stadt Leverkusen keine Durchsetzungsmöglichkeit für die Realisierung des Energiekonzepts, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden.
 - Es sei zweifelhaft, ob die Hüscheid GbR die Erschließung kostenmäßig umsetzen könne. Das Verhältnis zwischen Erschließungsstraße und vermarktbareren Grundstücken spreche dagegen.
1. Der Begriff „Klimaschutzsiedlung“ wird in der Überschrift des offiziellen Planungsleitfadens verwendet. Aus der Einleitung des Planungsleitfadens ergibt sich, dass alle Technologien eingesetzt werden können, die zu einer CO₂-Reduzierung oder -Einsparung in Wohnsiedlungen führen. Planer und Investoren sollen die Freiheit haben, aus einer großen Bandbreite innovativer Gebäudestandards und Versorgungsvarianten auszuwählen.

In dem Planungsleitfaden werden Anforderungen und Empfehlungen für die Klimaschutzsiedlungen unterschieden. Generell zu erfüllenden Anforderungen sind orange unterlegt. Allerdings sei es möglich, im Einzelfall von den Anforderungen abzuweichen, wenn die Abweichungen plausibel begründet werden. Anforderungen, die nicht zwingend erforderlich sind, sind hellgelb unterlegt (siehe S. 5 des Planungsleitfadens).

Aus dem Energiekonzept der Hüscheid GbR und der eingereichten Checkliste ist erkennbar, dass die Planung der Hüscheid GbR mit Ausnahme der Ziffer 2.3 alle verbindlichen Vorgaben des Planungsleitfadens erfüllt.

Ziffer 2.3 stellt Anforderungen an die Mindestgröße von Klimaschutzsiedlungen und ist orange hinterlegt, sodass es sich um eine generell zu erfüllende Anforderung handelt. Allerdings ist die Projektfläche zu klein, um weitere Wohnhäuser zu bauen (es werden 15 statt der geforderten mindestens 20 Eigenheime errichtet). Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass die Klimaschutzaspekte des Energiekonzepts der Hüscheid GbR viel weiter reichen, als es die Energieagentur NRW vorgibt. In dem Energiekonzept der Hüscheid GbR decken Photovoltaik und Erdwärmennutzung bilanziell 100 % des Bedarfs ab, sodass die Wohnsiedlung als klimaneutral bezeichnet werden kann. Damit werden die generell zu erfüllenden Anforderungen in der Ziff. 2.1 und der Ziff. 4.1.1 des Planungsleitfadens deutlich übertroffen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zutreffend, dass die Grundvoraussetzungen für eine Klimaschutzsiedlung NRW entsprechend des offiziellen Planungsleitfadens nicht erfüllt sind.

2. Des Weiteren ist es unzutreffend, dass sich das Energiekonzept der Hüscheid GbR ausschließlich über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan realisieren lasse und die Stadt bei privat abgeschlossenen Kaufverträgen keine Durchsetzungsmöglichkeit habe, wenn die Vorgaben des Energiekonzepts nicht eingehalten werden.

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB kann die Gemeinde städtebauliche Verträge über die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken) schließen.

Aus der Regelung des § 11 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ergibt sich, dass die Gemeinde berechtigt ist, in städtebaulichen Verträgen die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden (entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken) zu regeln.

Demnach können städtebauliche Verträge zulässigerweise sowohl zur Umsetzung lokaler als auch regionaler Ziele des Klimaschutzes eingesetzt werden.

Zur Sicherung des Anspruchs auf Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem städtebaulichen Vertrag, insbesondere hinsichtlich der Erstellung aller Erschließungsanlagen und der Umsetzung des Energiekonzepts, ist es jederzeit möglich, dass die Hüscheid GbR Bürgschaften von Kreditinstituten stellt.

Der Gesetzgeber hat der Stadt Leverkusen in § 11 BauGB die Mittel an die Hand gegeben, um durch städtebauliche Verträge und/oder Erschließungsverträge das Energiekonzept planungsrechtlich verbindlich festzulegen. Eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan bedarf es somit nicht zwingend, da es Alternativen gibt. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ist aber auch in diesem Falle möglich und denkbar.

In den mit den Erwerbern abzuschließenden Kaufverträge kann eine Drittwirkung zugunsten der Stadt Leverkusen vereinbart werden, indem sich die Hüscheid GbR und die Grundstückserwerber zur Realisierung der Vorgaben aus dem Klimaschutzkonzept gegenüber der Stadt Leverkusen verpflichten (§ 328 Abs. 1 BGB). Um etwaige Verstöße gegen das Klimaschutzkonzept vorzugeben, wären Vertragsstrafen als Gestaltungsmöglichkeit in den Kaufverträgen denkbar.

Es ist auch denkbar, Dienstbarkeiten in das Grundbuch eintragen zu lassen, wie dies in der Vergangenheit beispielsweise für die Betreiber von Fernwärmenetzen erfolgt ist.

Sämtliche Vereinbarungen zum Klimaschutz können daher vertraglich – auch mit Wirkung für die Grundstückserwerber – mit der Stadt Leverkusen vereinbart und auch den Erwerbern gegenüber durchgesetzt werden.

Der Einwand der Stadt Leverkusen, dass die Vorhabenträgerschaft sich auf eine Bau-trägertätigkeit beziehe und unter dem Aspekt des Klimaschutzes (Baumaterialien-festsetzungen, Energieversorgung, Grünflächengestaltung etc.) nicht von einem In-vestor umgesetzt werden könne, der die Häuser nicht selbst erstellt, ist daher recht-lich und sachlich falsch und rechtfertigt die Ablehnung der Planung nicht.

3. Des Weiteren bestehen keinerlei Zweifel, dass die Hüscheid GbR die Erschließung kostenmäßig umsetzen kann. Mit E-Mail vom 06.01.2021 hat die Hüscheid GbR zu-gesichert, dass die Weiterführung der Erschließungsstraße einschließlich des Verle-gens der Kanäle bis zur Einmündung in die Burscheider Straße zwar gegenüber dem ersten Planungsansatz einen höheren Kostenaufwand bedeute, aber auch ohne we-sentlich höhere Endverbraucherpreise realisierbar sei.

Zum Klimaschutz gehören verträgliche Grundstückskaufpreise. Genau das ist einer der Bausteine der sozialen Komponente des Konzeptes der Hüscheid GbR. Aufgrund einer Kosten-Nutzen-Rechnung ist die Hüscheid GbR zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme wirtschaftlich durchführbar ist. Die von der ISAPLAN ermittelten zusätzlichen Kosten wurden in der Kalkulation der Hüscheid GbR bereits berücksich-tigt.

Es ist nicht nachvollziehbar und widersprüchlich, wenn die Stadt Leverkusen zunächst die Erschließung des Projekts über die Burscheider Straße fordert, um im Nachhinein diesen Aspekt aufzugreifen und das Projekt aus diesem Grunde abzulehnen.

4. Die Hüscheid GbR ist jederzeit in der Lage, das Vorhaben durchzuführen. Sie verfügt über ausreichende Eigenmittel, das Vorhaben einschließlich der Erschließungsmaß-nahmen zu realisieren. Diese finanzielle Leistungsfähigkeit kann jederzeit durch eine entsprechende Erklärung einer deutschen Bank oder Sparkasse beigebracht werden. Die Kosten für Erschließungsanlagen im öffentlichen Raum könnte als Mindestvoraus-setzung durch Vertragserfüllungsbürgschaft abgesichert werden.

Bei der Hüscheid GbR handelt es sich um eine Projektgesellschaft von Herrn Klein-poppen und Herrn Schäfer für das Projekt „Klimaschutzsiedlung Hüscheider Straße“. Von Herrn Kleinpoppen und Herrn Schäfer wurden zahlreiche Referenzen zu den in unterschiedlichen Gesellschaften realisierten Projekten beigebracht, so dass der Nachweis der persönlichen Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der handelnden Personen erbracht worden ist.

Die einzelnen Leistungen im Planungsverfahren werden von den Projektgesellschaf-ten an Planer und Gutachter vergeben. Die Stadt Leverkusen kann auf die Auswahl der Planer und Gutachter Einfluss nehmen und somit ein leistungsfähiges Planerteam sicherstellen. Von der Projektgesellschaft kann vor allem der Nachweis ihrer Bonität verlangt werden, dieser Nachweis ist – wie gesagt – jederzeit sowie bezogen auf ein konkretes Projekt darstellbar.

5. Die Gesellschafter André Kleinpoppen und Michael Schäfer setzen die Idee einer zu-kunftsweisenden Klimaschutzsiedlung durch ihre Investition um. Vor diesem Hinter-ground bitten wird Namens der Hüscheid GbR darum, die Ablehnung des Antrags auf

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens noch einmal in jeder Hinsicht zu überdenken und die von uns vorgebrachten Argumente in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Für etwaige Erörterungen von Einzelfragen stehen Herr Kleinpoppen und Herr Schäfer sowie die Unterzeichner jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Schwéncke
Rechtsanwalt | Partner

Hizir Aydogdu
Rechtsanwalt | Associate

SENDEBERICHT SPEICHERSENDEN

ZEIT : 18-03-2021 17:36
FAX-NR. 1 : +49-2118646799
NAME : Eversheds Sutherland

DATEI-NR : 782
DAT. : 18.03 17:27
AN : 002144068802
DOKUMENTSEITEN : 7
STARTZEIT : 18.03 17:27
ENDZEIT : 18.03 17:36
GESENDETE SEITEN : 7
STATUS : OK

Erfolgreiche Sendung

EVERSHEDS
SUTHERLAND

**Eversheds Sutherland
(Germany) Rechtsanwälte
Steuerberater Solicitors
Partnerschaft mbB**
Königsallee 53 - 55
40212 Düsseldorf
Deutschland
T: +49 211 86467 0
F: +49 211 86467 99
eversheds-sutherland.de

Eversheds Sutherland (Germany) Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB
Königsallee 53 - 55 • 40212 Düsseldorf

Herrn
Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Datum: 18.03.2021e
Ihr Zeichen: 2021/0293
Unser Zeichen: 348131.000001
Telefon: +49 2 11 86 46 70
Name: Marc Schwencke
E-Mail: marc.schwencke@eversheds-sutherland.com

Bitte sofort vorlegen!

Vorab per Telefax: (0214) 406-8802

**Vorlage 2021/0293 für die Sitzung des Rats der Stadt Leverkusen am 22.03.2021
Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens "Bergisch Neukirchen -
Hüschelder Straße" (Klimaschutzsiedlung Hüschelder Straße)**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

die Hüscheld GbR, Neuenhofer Straße 39, 42657 Solingen beabsichtigt, die Grundstücke in östlicher Verlängerung der Hüschelder Straße, Gemarkung Bergisch Neukirchen, Flur 1, Flurstücke 402 und 437, als Bauland für die Einfamilienhaussiedlung „Klimaschutzsiedlung Hüschelder Straße“ mit 15 freistehenden Gebäuden zu entwickeln (nachfolgend als **Projekt** oder **Projektgebiet** bezeichnet) und die anfallenden Planungs- und Erschließungskosten zu übernehmen.

Aus diesem Grund hat die Hüscheld GbR am 19.11.2020 einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens "Bergisch Neukirchen - Hüschelder Straße" und auf Aufnahme der Planung in das Arbeitsprogramm "Verbindliche Bauleitplanung" des Fachbereichs Stadtplanung gestellt.

Die Gesellschafter der Hüscheld GbR verfolgen das Projekt „Klimaschutzsiedlung Hüschelder Straße“ in enger Abstimmung mit der Stadtverwaltung und den politischen Vertretern der Stadt Leverkusen seit zweieinhalb Jahren und haben in dieser Zeit alle Forderungen der Stadt Leverkusen nach Vorlage von Referenzen, Erstellung von Gutachten und der Anpassung der Planung erfüllt und in diesem Zeitraum viel Engagement sowie persönliche und finanzielle Ressourcen in das Projekt investiert. Dieser erhebliche Aufwand wäre nicht getätigt worden, wenn nicht von der Stadtverwaltung und aus der Politik Unterstützung für das Projekt signalisiert worden wäre.

mun_iib1\972422\1

Eversheds Sutherland (Germany) Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB: Berlin • Düsseldorf • Hamburg • München
UST-IdNr. DE321742053. Eversheds Sutherland (Germany) Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB ist eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach deutschem Recht mit Sitz in München, eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter PR 1947, Geschäftssitz Königstr. 13, 80332 München, Deutschland. Eine Liste der Partner kann unter der oben genannten Adresse, im Büro in München und im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter PR 1947 eingesehen werden.

Eversheds Sutherland (Germany) Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB ist Teil einer globalen Rechtsberatungsgesellschaft, deren Mitglieder geschäftlich und rechtlich eigenständige Einheiten sind, die unter dem Namen Eversheds Sutherland tätig sind. Jede Eversheds Sutherland-Kanzlei ist eine rechtlich getrennte Einheit, die nicht für die Handlungen oder Unterlassungen anderer Eversheds Sutherland-Kanzleien haftet und diese nicht rechtlich binden oder verpflichten kann. Eine umfassende Beschreibung der Struktur sowie eine vollständige Liste unserer Niederlassungen finden Sie unter www.eversheds-sutherland.com/germany.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit unserer Datenschutzerklärung www.eversheds-sutherland.com/privacy. Wenn Sie Fragen haben oder Ihre Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten ausüben möchten, wenden Sie sich bitte an datenschutz@eversheds-sutherland.com.